

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 und für die Wahl der Landrätin/des Landrats am Sonntag, 26. September 2021 sowie der etwaigen Stichwahl der Landrätin/des Landrats am 10. Oktober 2021

1. Am Sonntag, dem 26. September 2021, finden die Wahl des 20. Deutschen Bundestags und im Landkreis Trier-Saarburg gleichzeitig die Wahl der Landrätin/des Landrats (Direktwahl) statt.

Die Wählerverzeichnisse für die Wahlbezirke der

Stadt Saarburg und der Ortsgemeinden Ayl, Baldringen, Fisch, Freudenburg, Greimerath, Heddert, Hentern, Irsch, Kastel-Staadt, Kell am See, Kirf, Lampaden, Mandern, Mannebach, Merzkirchen, Ockfen, Palzem, Paschel, Schillingen, Schoden, Schömerich, Serrig, Taben-Rodt, Trassem, Vierherrenborn, Waldweiler, Wincheringen und Zerf

werden in der Zeit vom **Montag, dem 6. September 2021 bis Freitag, dem 10. September 2021**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Bürgerbüro Saarburg, Am Fruchtmarkt 2 - 4, 54439 Saarburg, während den Öffnungszeiten (montags, mittwochs, freitags von 8 bis 12 Uhr, dienstags von 7 bis 12 Uhr, donnerstags von 14 bis 18 Uhr) bzw. beim Bürgerbüro Kell am See, Rathausstr. 2, Nebengebäude, 54427 Kell am See, während den Öffnungszeiten (montags und freitags von 8 bis 12 Uhr, dienstags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 15 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr) bereitgehalten. Die Orte der Einsichtnahme sind barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 10. September 2021 bis 12 Uhr bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Bürgerbüro Saarburg bzw. Kell am See (Anschriften siehe oben), Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **Sonntag, 5. September 2021**, eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 203 - Trier - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Wahl der Landrätin/des Landrats hat, kann an der Wahl **nur durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung (bis zum 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung / § 11 Abs. 8 der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs.1 der Bundeswahlordnung / § 13 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. September 2021, 18 Uhr**, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell, Briefwahlbüro, Am Cityparkplatz 2, 54439 Saarburg, bzw. bis zum 24. September 2021, **12 Uhr**, beim Bürgerbüro Kell am See (Anschrift siehe oben), mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Briefwahlbüro Saarburg

Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr

Montag und Donnerstag: 14 bis 16 Uhr

Freitag, 24. September 2021: 8 bis 18 Uhr

Bürgerbüro Kell am See

Montag, Freitag: 8 bis 12 Uhr

Dienstag: 8 bis 12 Uhr und 14 bis 15 Uhr

Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 14 bis 17 Uhr

Beim Bürgerbüro in Kell am See kann nur persönlich ein entsprechender Antrag gestellt werden. Die Selbstabholung von Briefwahlunterlagen ist nur im Briefwahlbüro in Saarburg möglich.

Bei der Beantragung per E-Mail an briefwahl@saarburg-kell.de sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden. Da die Briefwahlunterlagen auch bereits für eine etwaige Stichwahl zur Landratswahl beantragt werden können, ist wichtig anzugeben, ob die abweichende Adresse auch hierfür gilt.

Die elektronische Beantragung kann mittels des auf der Wahlbenachrichtigung abgedruckten QR-Code oder Link erfolgen. Außerdem findet man das Formular auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell www.saarburg-kell.de. Es gelten die Ausführungen im vorstehenden Absatz.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, ausschließlich beim Briefwahlbüro in Saarburg gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ein Wahlberechtigter, der im Wege der Briefwahl wählen will, erhält im Einzelnen folgende Unterlagen:

a) Briefwahl für die Bundestagswahl

Mit dem weißen Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

b) Briefwahl für die Wahl der Landrätin/ des Landrats

Mit dem gelben Wahlschein für die vorstehende Wahl erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen gelben Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettelumschlag für die Kommunalwahlen“,
- einen amtlichen mit der Anschrift der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell versehenen orangefarbenen Wahlbriefumschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief für die Kommunalwahlen“
- ein Merkblatt für die Briefwahl für die Kommunalwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg-Kell vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die durch Briefwahl an der Bundestagswahl und der Kommunalwahl teilnehmen, müssen **zwei** Wahlbriefe absenden.

Saarburg, den 17.08.2021
Verbandsgemeindeverwaltung
S a a r b u r g - K e l l

Gez.

Jürgen Dixius, Bürgermeister